



F7

Förderinstrumente II: Geflüchtete (Stand: Juli 2018)

Ausbilden. Fördern. *Einstellen (II)!*

Welche Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung gibt es? [[>F4](#) / [>F6](#)]

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderungsmaßnahmen ist im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III). >>
- > Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III). >>
- > Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III). >>
- > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III). >>
- > Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (§ 75 SGB III). >>
- > Assistierte Ausbildung – AsA (§ 130 SGB III). >>
- > Außerbetriebliche Berufsausbildung – BaE (§ 76 SGB III). >>
- > Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III). >>
- > Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III). >>

Neben einer Förderung durch das SGB III können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden.

Welche Förderbestimmungen gelten für Geflüchtete?

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte haben **ab dem ersten Tag** ihrer Anerkennung Anspruch auf Förderung.

Für Asylbewerberinnen und -bewerber mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete gelten jeweils andere Bestimmungen.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung?

Derzeit können Personen aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia folgende Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- > BvB, AbH und AsA **ab dem 4. Monat**.
- > BAB und Ausbildungsgeld **ab dem 16. Monat**.
- > BaE und BAföG können **nicht** in Anspruch genommen werden!

Der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung wird für Asylbewerberinnen und -bewerber aus Herkunftsländern mit **formaler Gesamt-schutzquote unter 50 %** oder aus einem sogenannten „**sicheren Herkunftsstaat**“ (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) in der Praxis durch die Behörden **abgelehnt**.

Es existieren jedoch mittlerweile **verschiedene landesweite Empfehlungen** sowie Gerichtsurteile, wonach Menschen, die aus der regulären Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind, zur Sicherung der Existenz in Einzelfällen trotzdem BAB oder aufstockende Leistungen nach § 3 AsylbLF oder § 22 SGB XII gewährt werden kann.

Auch hat das Bundesverfassungsgericht mittlerweile festgestellt, dass die Rechtslage zur Frage, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sei, nach wie vor **ungeklärt** ist.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Duldung?

Geduldete haben folgenden Anspruch:

- > BvB **nach 6 Jahren**.
- > BAB oder BAföG **nach 16 Monaten**.
- > AsA und AbH nach **13 Monaten**.
- > **Keinen** Anspruch besteht auf BaE.

Ausnahme:

Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 01.09.2015** registriert wurden und deren Asylantrag abgelehnt wurde, haben **keinen** Arbeitsmarktzugang und damit auch keinen Anspruch auf Förderung.

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Eine detaillierte tabellarische Übersicht zu den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete, EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörige vermittelt die IQ Fachstelle Einwanderung: >>

2. Über den Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte informiert eine Handreichung des Paritätischen Gesamtverbandes.
www.der-paritaetische.de

3. Eine weitere Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands informiert über die „Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung“:
www.der-paritaetische.de